

Menschenwürde in der politischen und bioethischen Debatte

Patrick Verspieren

Das Konzept der Menschenwürde nimmt seit gut fünfzig Jahren in zahlreichen internationalen Erklärungen, Abkommen und Konventionen sowie in der Verfassung und der Gesetzgebung vieler Länder einen bevorzugten Platz ein. Seit 1945 erklärt die *Charta der Vereinten Nationen* in ihrer Präambel, dass die in dieser Einrichtung versammelten Völker dazu entschlossen sind, „unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen“. Und 1948 beginnt die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* mit der Erklärung, dass „die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet.“

I. Ein moralisches und politisches Erwachen

Die vorangehende Formulierung wird von vielen internationalen Einrichtungen aufgegriffen. Dasselbe gilt für den *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* und die *Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*, alle beide im Dezember 1966 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet, sowie für die *Internationale Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*, die im Dezember 1984 angenommen wurde. Dort wird festgestellt, dass die unveräußerlichen Rechte, die in ihr erklärt werden, „sich aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten“. Die unmissverständliche Feststellung der Menschenwürde eines jeden Gliedes der Menschheitsfamilie ohne jeglichen Unterschied und somit einer Gleichheit an Würde dient daher als Legitimation der Erklärung der Grundrechte, welche keine Gesellschaft mehr verkennen kann.

Man findet dieselben Erklärungen in den nach dem Zweiten Weltkrieg entworfenen nationalen Verfassungen.¹ Explizit heißt es in der deutschen Verfassung: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (erster Artikel). Implizit in der französischen Verfassung von 1946: „Am Tage nach dem Siege, den die freien Völker

über die Regimes davongetragen haben, die versucht hatten, die menschliche Person zu unterjochen und zu entwürdigen, verkündet das französische Volk von neuem, dass jedes menschliche Wesen ohne Unterschied der Rasse, der Religion oder des Glaubens unveräußerliche und geheiligte Rechte besitzt.“ Der Begriff der Würde findet sich dort nicht wörtlich, doch in seiner Entscheidung vom 27. Juli 1994 wird der französische Verfassungsrat verkünden, dass er implizit enthalten war und erklären, dass „daraus folgt, dass der Schutz der Menschenwürde gegen jegliche Form von Unterwerfung und Erniedrigung ein Prinzip verfassungsrechtlichen Wertes ist“. So wurde im französischen öffentlichen Recht auf augenfällige Weise das juristische Konzept der Menschenwürde hervorgehoben², während gleichzeitig die Umstände, die zu seiner Einbringung in die Rechtssphäre geführt hatten, und damit die Beweggründe dieses Schrittes in Erinnerung gerufen wurden.

Ein totalitäres Regime hatte versucht, Millionen von Menschen herabzuwürdigen, um sie anschließend besser verachten und vernichten zu können, indem es sie aus ihrem Umfeld herausriss und sie aus rassistischen oder religiösen Gründen den schlimmsten Behandlungen aussetzte. Das moralische und politische Erwachen der Demokratien bestand zuerst darin, auf die Zustimmung aller Nationen hoffend, erneut feierlich den bedeutenden und unveräußerlichen Wert und das Recht auf Achtung jeder menschlichen Person zu erklären. Es war das, was eine lange religiöse Tradition und dann die Philosophie der Aufklärung mit dem Begriff der „Würde des Menschen“ oder der „Würde der Person“ bezeichnet hatten.³ So verstanden stößt die Einbringung des Begriffs der Würde in das Recht auf wenig Widerspruch.⁴

II. Die Anfragen der Juristen

Die vorangegangenen Bemerkungen reichen aus, um die unwiderrufliche Verurteilung der Sklaverei und des Menschenhandels, der Folter, des Völkermordes und anderer Formen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begründen.⁵ Doch eine weiter gefasste Anwendung des Prinzips des juristischen Schutzes der Würde des Menschen wirft zahlreiche Probleme auf. „Seit 1850 wurde das Konzept der Würde [...] für die europäischen Arbeiter ein politisches Hilfsmittel in ihrem Kampf für die Verbesserung ihrer sozialen Situation. Sie wurde außerdem mehr und mehr mit dem Adjektiv *human* verbunden und mit den Fragen nach Gerechtigkeit und Rechten in Verbindung gebracht.“⁶ Genau wie die Tendenz, die „Menschenrechte“ zu vermehren, dazu beiträgt, diesen so wichtigen Begriff zu schwächen, ebenso ist auch das Konzept der Würde bedroht, seine Kraft zu verlieren, wenn es ständig in den verschiedensten Umständen herangezogen wird, und das umso mehr, wenn man sich auf widersprüchliche Weise darauf beruft.

Man muss daher eingehendere Überlegungen anstellen. Welche Funktion ist dem heute unwiderruflichen juristischen Konzept der Verteidigung der Menschen-

würde zuzuerkennen? Der Theologe Jean-Pierre Wils bezweifelt, dass es in eine juristische Argumentation Eingang finden könne. Es gehe vielmehr dem Recht voraus. „Es begründet so den zwingenden Charakter des juristischen Systems, im Sinne einer dem Gesetzgeber und dem Empfänger eigenen ethischen Notwendigkeit, jenseits der einfachen Tatsache, Gesetze zu erlassen.“⁷ Für gewisse Juristen handelt es sich um ein „Matrix-Prinzip“, das ein Teil des Sockels ist, auf dem die Philosophie der Menschenrechte aufruhet und davon ausgehend das Recht der Menschenrechte; es sei die Grundlage aller Texte, die Grundrechte festlegen. Es drücke die Besonderheit des Menschen gegenüber jedem anderen biologischen Wesen und erst recht gegenüber den Dingen aus. „Dieser Wert der Würde stellt daher einen wirklichen Fixpunkt dar angesichts der Forschung und technologischer Manipulationen, welche die menschliche Person beeinträchtigen könnten. Die Würde ist daher der Wert aller Werte, derjenige, der alle anderen umfasst und der alle anderen begründet.“⁸

Dieses Konzept der Menschenwürde ist jedoch nicht in den juristischen Texten definiert, selbst in denen nicht, die sehr ausdrücklich darauf Bezug nehmen, und abgesehen von den oben aufgezählten extremen Fällen wird seine Anwendung recht häufig durch Zögern und divergierende Einschätzungen erschwert. Wie soll man dieses außerordentlich dehnbare Prinzip schärfer fassen?

Ein häufig angeführtes Beispiel für das Zögern der Richter ist dasjenige des „Zwergenwerfens“. In zwei 1995 ergangenen Urteilen hat der französische Staatsrat betont, dass es in der städtischen Hoheit liege, „eine Attraktion, welche die Würde des Menschen beeinträchtigt“ zu verbieten. Es handelte sich um eine Jahrmarktsvorstellung, die darin bestand, einen als Wurfgeschoss verwandten Kleinwüchsigen so weit wie möglich zu werfen. Diese Veranstaltung war von den Bürgermeistern zweier Gemeinden im Namen der Achtung der Menschenwürde untersagt worden. Doch die betroffene Person hatte mit dem Argument um die Aufhebung dieser Entscheidungen gebeten, dass diese als Angriff auf die Menschenwürde beurteilte Tätigkeit ihm im Gegenteil seine Würde zurückgegeben hatte, indem sie ihm den Status eines Künstlers verschafft hatte und ihm ermöglichte, ein Gehalt zu beziehen. Und zuerst hatten die Verwaltungsgerichte seinem Antrag stattgegeben!⁹

Womit lässt sich also ein Urteil begründen, das von einem Angriff auf die Menschenwürde ausgeht? Auf das objektive Verhalten? Aber warum dann nicht direkt dieses Verhalten beanstanden? Oder auf subjektive Einschätzungen? Aber was wird dann aus dem Begriff des Rechtes selber?

Der Autor

Patrick Verspieren SJ, geb. 1934 in Paris, trat 1957 der Gesellschaft Jesu bei und studierte Theologie in Lyon-Fourvière. Von 1967–1982 war er Seelsorger und anschließend Leiter des Zentrums Laennec, einem Zentrum zur Unterbringung und Ausbildung von Medizinstudenten in Paris. Seit 1980 unterrichtet er Medizinische Ethik am Centre Sèvres (Studienzentrum der Jesuiten). Seit 1985 ist er verantwortlich für die Abteilung für Biomedizinische Ethik des Centre Sèvres und der Jesuitenfakultät Paris. Veröffentlichungen u.a.: *Face à celui qui meurt* (1999); *Biologie, médecine et éthique* (1987). Adresse: 35 bis, rue de Sèvres, F-75006 Paris, Frankreich. E-Mail: patrick.verspieren@jesuites.com.

„Unter allen potentiellen Gefahren ist es ohne Zweifel die Erosion des unter dem ‚Gewitter der subjektiven Rechte‘ pulverisierten objektiven Rechtes, die eine wachsame Aufmerksamkeit verdient. Diese Erosion [...] ist umso gefährlicher, als - worauf der Reformator des Personen- und Familienrechtes in Frankreich, Dekan J. Carbonnier, in den Jahren 1960 bis 1970 hingewiesen hat - ‚die subjektiven Rechte das objektive Recht seines Inhalts berauben, ohne es jedoch zu ersetzen‘. Letztlich besteht das Hauptrisiko dieses Konzepts in der extremen Aufwertung des Individuums und dessen, was er für die Wahrheit hält. [...] So könnte im Namen der Freiheit und der persönlichen Autonomie jeder seine eigene Würde festlegen, wie er es für richtig hält.“¹⁰

Ein anderer von unterschiedlichen Einschätzungen, ja sogar von Auseinandersetzungen geprägter Bereich kommt in folgenden Fragen zum Ausdruck: Wessen Würde schützt das Recht? Wer ist ihr Inhaber? Gemäß der meistverbreiteten Interpretation ist es die physische Person, von ihrer Geburt bis zu ihrem Tod. Wäre der Mensch also während der Lebensphasen, die seiner Geburt vorausgehen, von einem solchen juristischen Schutz ausgeschlossen? Aber ist die Würde des Menschen nicht bedroht, wenn das, woraus er entstanden ist, der Embryo und der Fötus wie einfache Gegenstände behandelt werden und als reines Forschungsmaterial benutzt werden können? In der Tat setzen die Gesetze der verschiedenen Länder zumindest Grenzen für eine Verdinglichung des Embryos und insbesondere des Fötus; aber dieser Bereich des vorgeburtlichen Lebens verdeutlicht die Spannungen und Widersprüche, von denen selbst die Staaten durchzogen werden, die sich am meisten für die Erklärung der Menschenwürde eingesetzt haben. Und diese Spannungen sind oft intensiv - oder sogar aggressiv. Es geht dabei um die Rechtsvorschriften bezüglich der Abtreibung und der an menschlichen Embryonen vorgenommenen Forschungen, die heutzutage in wissenschaftlichen Kreisen ein so reges Interesse hervorrufen. Es reicht aus, hier den Begriff der „embryonalen Stammzellen“ zu nennen.

III. Biomedizin und Menschenwürde

Im Gefolge des Zweiten Weltkriegs berief man sich zuerst auf die Menschenwürde, um die Gewalt der Staaten über die einzelnen Menschen zu beschränken. Unter dem Druck der Menschenrechtsbewegung und der sozialen Forderungen brachte die Entwicklung der gesetzgebenden Organe dem Einzelnen in den westlichen Demokratien nach und nach Garantien gegenüber der Einflussnahme diverser Gewalten im staatlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Bereich. Nun erlebte die Medizin, zu der aufgrund der von ihr erwarteten Wohltaten ein gleicher Zugang für alle gefordert wurde, jedoch derartige Veränderungen, dass sie immer mehr als eine neue, gleichzeitig förderliche und bedrohliche Gewalt in Erscheinung trat.

Der Abschluss der seit der Mitte des 19. Jahrhunderts betriebenen Forschungen führte zu einer Explosion der Kenntnisse und zu einer wahren therapeutischen

Revolution. Erstmals in der Geschichte wurde die von der Chirurgie unterschiedene Medizin um den Preis der zunehmenden Spezialisierung und der Nutzung der Ingenieurstechnik (Pumpen, Filter, Röntgenstrahlen, elektronische Überwachung, biochemische Untersuchungen ...) wirklich aktiv. Zu dieser Verobjektivierung des Körpers, die es dem Mediziner erlaubte, die Distanz zu seinem Patienten aufrechtzuerhalten, trat die Vermischung der Rollen von Therapeut und Versuchsleiter hinzu. Zu Recht begann man von einer „Entmenschlichung der Medizin“ zu sprechen.

Diese Entwicklung, verbunden mit der Aufdeckung von Fällen buchstäblicher Ausnutzung hilfloser Personen zu medizinischen Versuchen in den sechziger Jahren, führten in den Vereinigten Staaten zu einem wirklichen Misstrauen gegenüber dem medizinischen Personal. Die „Laien“ verlangten, ein Wort bei den Versuchsreihen und den biomedizinischen Innovationen mitzureden sowie an den Ausschüssen beteiligt zu werden, die eingerichtet wurden. Zu diesem Zeitpunkt entstand übrigens der Begriff der „Bioethik“, und die ersten Bioethik-Institute wurden gegründet.¹¹

Man hätte erwarten können, dass die aufgedeckten Skandale als schwere Verletzungen der Menschenwürde angesehen würden. Nun enthält aber der abschließende Bericht der ersten amerikanischen Kommission, die mit der Ausarbeitung von Regeln für die Durchführung biomedizinischer Forschung beauftragt war, der *Belmont-Bericht*, noch nicht einmal den Begriff. Gewiss, das erste von der Kommission vorgeschlagene Prinzip ist das der „Achtung der Person“. Aber es wird unverzüglich in zwei Prinzipien unterteilt: „die Individuen sollen als autonome Handlungsträger behandelt werden“ und „die Personen, deren Autonomie eingeschränkt ist, haben Anspruch auf Schutz“¹².

Dies sollte eine sehr einflussreiche amerikanische Schule der Bioethik dazu führen, das Prinzip der „Autonomie“ oder der „Achtung der Autonomie“¹³ als Hauptorientierungspunkt anzusetzen. Der Begriff der Autonomie erhielt dadurch ganz und gar den Vorrang vor dem der Würde.¹⁴ Anstelle der Bezugnahme auf einen der menschlichen Person innewohnenden Wert wurde die „negative Freiheit des klassischen Liberalismus“¹⁵ bevorzugt, d.h. das Recht, gegen die Einflussnahme verschiedener Gewalten geschützt zu werden.

Anders verhielt es sich in Europa. Eines der Zeichen hierfür ist die 1996 auf Initiative des Europarates erfolgte Annahme der *Konvention über Menschenrechte und Biomedizin (Bioethik-Konvention des Europarates)*, deren ausdrückliche Absicht darin besteht, „die Würde und die Identität aller Menschen“ zu schützen „und jedem ohne Unterschied die Wahrung seiner Integrität sowie anderer Rechte und Grundfreiheiten [...]“¹⁶ zu gewährleisten.

In der 1997 von der UNESCO und anschließend von der UNO-Vollversammlung angenommenen *Allgemeinen Erklärung zum menschlichen Genom* ist der Begriff der Würde ebenfalls zentral. Der europäische Einfluss war bei der Abfassung ausschlaggebend gewesen.

Das Konzept der Würde hatte nicht aufgehört, in Europa als Hauptkriterium zu dienen.¹⁷ Es erschien geeignet, die Fragen anzugehen, die sich ab den sechziger

Jahren durch die zahlreichen biomedizinischen Neuerungen stellten. Der menschliche Körper wurde für die Medizin zu einem Gegenstand, der zahlreichen Untersuchungen unterworfen werden konnte, zu einem Mittel, Sachkenntnisse zu erweitern, zu einer Quelle von Ersatzmaterialien, dazu bestimmt, defiziente Gewebe oder Organe anderer Individuen zu ersetzen. Der menschliche Organismus wurde durch Einwirkung auf das Gehirn und die Gene in seinen Regulationsmechanismen modifiziert. Sogar der Prozess der Fortpflanzung wurde der Kontrolle der Experten unterworfen, und der menschliche Embryo wurde in die Hände von Biologen gegeben, die nur darauf warteten, zu analysieren und zu zerlegen ...

Es war nicht ausreichend, allein mit dem Einverständnis der Betroffenen zu handeln. Es erschien notwendig, darüber nachzudenken, wie solche Vorgänge mit der dem Menschen geschuldeten Achtung vereinbart werden können und wie der Entwicklung biologischer Technowissenschaften Grenzen zu setzen seien. Und zwar nicht nur zum Schutz der Individuen, sondern auch, um die Unversehrtheit des Menschengeschlechts zu schützen und die Zerstörung der mit dem Menschsein verbundenen Vorstellungen zu verhindern, die in jeder Kultur eine zentrale Stellung einnehmen.¹⁸

Diese Infragestellungen und die Tragweite der gestellten Fragen hatten ihren Ursprung einerseits im Gewissen und in der Berücksichtigung des überragenden Werts jedes Menschen und andererseits in der menschlichen Einzigartigkeit. Nun ist dies genau das, was den Begriff der Menschenwürde ausmacht, wenn er im selben Sinn verwandt wird wie in den großen internationalen Verträgen.

Es besteht also kein Anlass, sich darüber zu wundern, dass dieser Begriff einen zentralen Platz in der europäischen Ethikdiskussion über die Biomedizin einnimmt. „Das Prinzip der Menschenwürde - nach dem ein vernunftbegabtes Wesen niemals nur als ein Mittel behandelt werden darf - ist ein Grundprinzip, das die Texte der Bioethik kennzeichnet, die sich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 beziehen“, heißt es in der Einführung des Artikels „Menschenwürde“ der *Nouvelle Encyclopédie de Bioéthique*.¹⁹ Und gerade die Achtung des Menschen und seiner Würde ist das einende Prinzip des ersten Abschlussberichts des Landeskonsultativausschusses für Ethik in Frankreich.²⁰

IV. Ein ambivalent gewordenes Konzept

Der von diesem Konzept errungene Erfolg erklärt teilweise die Ambivalenzen, zu denen es anschließend geführt hat. Da die Achtung der Menschenwürde zu einem Hauptargument geworden ist, wurden mit ihr gegensätzliche Anliegen legitimiert. Insbesondere ein Ausdruck hat sich in allen westlichen Gesellschaften verbreitet, derjenige des „Sterbens in Würde“²¹. Die Achtung der Person schließt natürlich ein, dass diese Achtung auch beim Herannahen des Todes beibehalten wird. Aber in dem genannten Ausdruck wird der Begriff der Würde in einem anderen Bedeutungszusammenhang benutzt. Es handelt sich nicht mehr darum, den jeder Person unabhängig von ihren Besonderheiten zustehenden Wert zu unterstreichen

chen, sondern im Gegenteil darum, den Status des Menschen mit gewissen Fähigkeiten und Lebensbedingungen in Verbindung zu bringen. Der Begriff Würde bezeichnet dann die Fähigkeit, selbstständig zu entscheiden und zu handeln, was man Autonomie und Unabhängigkeit nennen kann - und wie man anderen gegenüber in Erscheinung treten möchte.²² Genau dies ist es ja, was in den westlichen Gesellschaften besondere Wertschätzung erfährt und die Art und Weise konditioniert, mit welcher der andere mich betrachtet. Der Verlust dieser Fähigkeiten stellt eine schwere Prüfung für denjenigen dar, der sich dessen bewusst ist, und kann zum Verlust des spontanen Selbstwertgefühls führen. Doch dort, wo das klassische Konzept der Menschenwürde nach einer verstärkten Betonung des unveräußerlichen Wertes der Person verlangt sowie nach einer Haltung, die der Achtung entspricht, die ihr entgegengebracht wird, führt das Sprechen vom „Sterben in Würde“ dazu, einen „Verlust der Würde“ zu behaupten, der nur durch einen willentlich vorweggenommenen Tod zu vermeiden ist.

Gemäß einer solchen Sichtweise liegt es bei jedem einzelnen einzuschätzen, ob seine eigenen Fähigkeiten und Existenzbedingungen noch den Vorstellungen entsprechen, die er sich von einem wahrhaft menschlichen Leben macht. „Für die Vertreter dieser Position [...] ist allein das Individuum Richter über die Qualität seines Lebens und seiner Würde. Niemand kann an seiner Stelle urteilen. Entscheidend ist dabei seine Selbsteinschätzung und nicht die Einschätzung, zu der andere in Bezug auf ihn gelangen könnten. Die Würde ist eine Selbstangemessenheit, die niemand interpretieren kann. Sie liegt in der Freiheit jedes Einzelnen.“²³ Die Würde wird somit zu einer Angelegenheit subjektiven Empfindens. Der Begriff hat einen Bedeutungswandel erfahren. Er bezieht sich auf die Selbsteinschätzung, die wiederum durch die Lebensbedingungen und die Einschätzung der Anderen bedingt sind und nicht mehr auf jene „prinzipielle Haltung jenseits jeder Einschätzung und jeden subjektiven Gefühls, [die dazu führt], selbst diejenigen in Bezug auf die Würde als gleichrangig zu behandeln, die jede Selbsteinschätzung verlieren“²⁴.

Im antiken Rom bezeichnete die „*dignitas*“ das, was ein Würdenträger repräsentieren musste und was man ihm gegenüber schuldig war: Etikette, Würdigkeit, Ehre und Wertschätzung.²⁵ Der Würdenträger hatte seine Stellung zu wahren und auf sein Image zu achten; im Gegenzug hatte er Recht auf besondere Ehrenbezeugungen. Es war ein großer Fortschritt für die Menschheit, mittels des Ausdrucks der Menschenwürde zu erklären, dass wahre Achtung nicht nur einigen Notabeln zustand, sondern jedem Menschen. Der ursprüngliche Sinn war jedoch nicht völlig verschwunden. Man sieht ihn heute zurückkehren, mehr oder weniger vermischt mit dem recht anderen Sinn, den ihm die westlichen Philosophien und Religionen gegeben hatten. Dies hat dazu geführt, dass der Begriff der Würde nunmehr in sehr verschiedenen Sinnvarianten gebraucht wird, um als Grundlage für völlig entgegengesetzte Beurteilungen²⁶ zu dienen, und dass er somit zur Quelle großer Verwirrung geworden ist.

Schluss

Dieser historische Überblick kann eine gewisse Ratlosigkeit auslösen. Was wie eine klare Rückbesinnung auf die Einzigartigkeit des Menschen²⁷ und auf die Barbarei klang, zu der die Vernachlässigung dieser Einzigartigkeit führen könnte, ist zweideutig geworden und zu einem Faktor der Verwirrung. Es erlaubt, Verhaltensweisen feierlich zurückzuweisen, welche die Moralgemeinschaft einmütig als einen schweren Angriff auf die Achtung des Anderen verurteilt. Es bezieht weiterhin seine Kraft aus einem solchen Gebrauch, während es zugleich auch dazu gebraucht wird, das negative Urteil über manches Leben zu rechtfertigen und subjektive Rechte einzufordern (gerade auch, unter bestimmten Umständen, ein „Recht auf Sterben“²⁸), was man durchaus als Widerspruch zur gerade in Erinnerung gebrachten Bedeutung empfinden kann.

Der Begriff der Menschenwürde hat als wichtiger Orientierungspunkt gedient. Das bleibt er auch. Aber zweifellos müsste man jetzt ein „Prinzip der Sparsamkeit“ walten lassen. Die Wörter nutzen sich ab, wenn sie zu häufig benutzt werden. Es wäre wünschenswert, etwas mehr Zurückhaltung zu zeigen und den Begriff „aufzusparen“, um ihn nur im Fall sehr schwerer Verletzungen der dem Menschen geschuldeten Achtung zu benutzen. Um ihn dort besser wiederentdecken zu können²⁹, wo wirklich der Sinn für die Einzigartigkeit des Menschen und den überragenden Wert jeder einzelnen Person verloren gegangen ist.

In der öffentlichen Auseinandersetzung hat jedoch niemand völlige Kontrolle über die benutzte Sprache. Wenn der Begriff der Würde dort als zentrales Argument eingebracht wird, so ist es wichtig, die verschiedenen Bedeutungen aufzuzeigen, die er jeweils annehmen kann.

¹ Eine bemerkenswerte Sammlung juristischer Texte, die mit dem Konzept der Menschenwürde in Verbindung stehen, wurde vom *Centre for Ethics and Law* in Kopenhagen erstellt. Sie wurde 1999 von diesem Zentrum unter dem Titel *Dignity, Ethics and Law* veröffentlicht. Arbeitshilfen zu den Menschenrechten in französischer Sprache wurden unter dem Titel *La conquête des Droits de l'homme* (Paris 1988) von der französischen Föderation der UNESCO-Clubs und der französischen Liga für die Menschenrechte veröffentlicht.

² Vgl. Claire Neirinck, *La dignité humaine, ou le mauvais usage juridique d'une notion philosophique*, in: Philippe Pedrot (Hg.), *Éthique, droit et dignité de la personne*, Paris 1999, 39-50.

³ Vgl. Margareta Broberg, *A brief introduction*, in: *Dignity, Ethics and Law*, aaO., 7-18; R. Simon, *Le concept de dignité de l'homme en éthique*, in: Adrian Holderegger u.a. (Hg.), *De dignitate hominis*, Festschrift für C. J. Pinto de Oliveira, Freiburg/Wien 1987, 265-278; Jean Pierre Wils, *Fin de la „dignité humaine“ en éthique?*, in: *Concilium* [frz. Ausgabe] Nr. 223, 1989, S.51-67.

⁴ Claire Neirinck, *La dignité humaine*, aaO., 41.

⁵ Vgl. Jacob D. Rendtorff/Peter Kemp, *Basic Ethical Principles in European Bioethics and Biolaw*, Centre for Ethics and Law, Bd. 1, Kopenhagen/Barcelona 2000, 37-38.

⁶ Margareta Broberg, *A brief introduction*, aaO., 12.

⁷ Jean-Pierre Wils, *Fin de la „dignité humaine“*, aaO., 54.

⁸ Philippe Pedrot, *La dignité de la personne humaine à l'épreuve des technologies biomédicales*, in : ders. (Hg.), *Éthique*, aaO., 51-64.

⁹ Vgl. Claire Neirinck, *La dignité humaine*, aaO., 44.

¹⁰ Philippe Pedrot, *La dignité*, aaO., 58.

¹¹ Vgl. Hubert Doucet, *Au pays de la bioéthique*, Genf 1996.

¹² *Belmont-Rapport*, in: Médecine et expérimentation, Cahiers de Bioéthique Nr. 4, Québec 1982, 233-250 (National Commission for the Protection of Human Subjects of Biomedical and Behavioural Research, 1979).

¹³ Vgl. Tom L. Beauchamp/James F. Childress, *Principles of Biomedical Ethics*, New York/Oxford [1979] ⁴1994.

¹⁴ Das Stichwortverzeichnis der ersten Auflage der *Encyclopedia of Bioethics* (1978) verzeichnete mehrere Verwendungsweisen des Begriffs „dignity“ (hauptsächlich in den Ausdrücken „loss of dignity“, „death with dignity“). Das Wort ist aus dem Stichwortverzeichnis der zweiten Auflage (1995) verschwunden.

¹⁵ Hubert Doucet, *Au pays de la bioéthique*, aaO., 67.

¹⁶ Artikel 1. Der vollständige Titel der Konvention lautet übrigens: *Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin*.

¹⁷ Entsprechendes galt in vielen anderen Ländern. Vgl. R. Andorno, *La bioéthique et le respect de la personne*, Paris 1997. R. Andorno ist Jura-Professor in Buenos Aires.

¹⁸ Vgl. Catherine Labrusse-Riou, *Les exigences normatives et institutionnelles de protection des droits de l'homme en matière d'expérimentation*, in : Fondation Marangopoulos pour les Droits de l'Homme, *Expérimentation biomédicale et Droits de l'Homme*, Paris 1988, 127-146.

¹⁹ A. Langlois, *Dignité humaine*, in : Gilbert Hottois/Jean-Noel Missa (Hg.), *Nouvelle encyclopédie de bioéthique*, Brüssel 2001, 281-284.

²⁰ Comité consultatif national d'éthique (CCNE), *Recherche biomédicale et respect de la personne humaine*, Paris 1988.

²¹ Vgl. Fédération mondiale des Associations pour le Droit de Mourir dans la Dignité, *Actes du 5^e congrès international*, Paris 1985.

²² Vgl. Patrick Verspieren, *Dignité, perte de dignité, déchéance*, in: *Laennec* 41 (1993), Nr. 3-4, 9-11; und Guy Durand, *Introduction générale à la bioéthique*, Montréal/Paris 1999, 398-401.

²³ Comité consultatif national d'éthique (CCNE), *Fin de vie, arrêt de vie, euthanasie*, Rapport Nr. 63, in: *Les Cahiers du CCNE*, Nr. 23, April 2000, 3-12.

²⁴ A. Langlois, *Dignité humaine*, aaO., 283.

²⁵ Vgl. R. Simon, *Le concept*, aaO., 265-266, und Patrick Verspieren, *Dignité*, aaO., 9.

²⁶ Ein Beispiel dafür findet sich im Urteil des französischen Kassationsgerichts vom 17. November 2000 bezüglich „einer Wrongful-Life-Handlung“ (unrechtmäßiges Leben), gemäß einer in den Vereinigten Staaten verwendeten Terminologie. Der Referent des Kassationsgerichts hatte (unter Nr. 44) zunächst erwogen, dass das Prinzip der Achtung der Menschenwürde das Gericht dazu führen könne, die Schadenersatzforderung eines Kindes zurückzuweisen, weil ein Laboratorium seine Behinderung nicht erkannt und seine Eltern davon abgebracht hatte, eine Schwangerschaftsunterbrechung vorzunehmen. Schließlich kam er jedoch (unter Nr. 48) zu dem Schluss, dass eine Entschädigung dem Kind ermöglichen könnte „wenigstens materiell in der Menschenwürde gemäßerer Verhältnissen zu leben“ und dass sie deshalb zu bewilligen sei. Für den Referenten konnte also ein und dasselbe Prinzip der Achtung der menschlichen Person sowohl die Ablehnung als auch die Annahme der Entschädigungsbitte des Kindes rechtfertigen (vgl. Nr. 50)!

²⁷ Selbst diese Einzigartigkeit des Menschen im Verhältnis zu den Tieren ist heute umstritten und die Forderung einer speziellen Achtung des Menschen wird als eine Form von Gattungsegoismus kritisiert, als „Spezismus“, analog zu dem von der Menschheit verurteilten Rassismus. Vgl. Peter Singer, *Practical Ethics*, Cambridge²1993.

²⁸ Vgl. Yvon Kenis, Art. *Mort (Droit à la)*, in: *Nouvelle encyclopédie de bioéthique*, aaO., 604-605.

²⁹ Vielleicht ist es das, was in den Vereinigten Staaten geschieht, wo Autoren erneut zu diesem Begriff greifen, um die Tragweite einer eventuellen Rechtsprechung zum Verkauf menschlicher Organe deutlich zu machen, die von einer zunehmenden Zahl von Befürwortern positiv beurteilt wird. Vgl. Cynthia B. Cohen, *Public Policy and the Sale of Human Organs*, in: *Kennedy Institute of Ethics Journal* 12 (2002), Nr. 1, 47-64. „Menschen oder Teile ihres Körpers zu behandeln, als hätten sie einen Preis, stände in Widerspruch zu ihrer Menschlichkeit und ihrer Würde“ (56).

Aus dem Französischen übersetzt von Uwe Hecht